

**ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**  
**der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht**  
**Reci Prof International BV**

**Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

1. Unsere Geschäftsbedingungen: diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Reci Prof Handelsonderneming b.v. mit Sitz in Oisterwijk.
2. Der Käufer: unser (potentieller) Vertragspartner, dem wir ein Angebot machen, eine Offerte vorlegen, der uns einen Auftrag erteilt, mit dem wir einen Vertrag abschließen und/oder in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung wir Waren liefern.
3. Vom Käufer eingeschaltete Dritte: jede (natürliche oder juristische) Person, die im Rahmen (der Ausführung) des zwischen dem Käufer und uns abgeschlossenen Vertrages für, namens oder im Auftrag des Käufers Arbeit und/oder Tätigkeiten verrichtet oder Dienstleistungen erbringt, ungeachtet der Frage, ob dies auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, eines vertraglichen Auftrags oder auf andere Weise erfolgt.
4. Indirekter Schaden: Gewinn- und/oder Verdienstaufschlag, (Produktions-)Verlust, immaterieller Schaden, Kosten von Stillstand oder Verzögerungen oder damit in Zusammenhang stehende Kosten, Bußgelder, Prämiensteigerungen, (das Verfehlen von) Ermäßigungen und/oder Zahlungen Dritter, alles im weitesten Sinne des Wortes.
5. Blockbestellungen: Bestellungen, bei denen die Qualität der einzelnen Farbtöne und/oder Dessins noch nicht spezifiziert ist und/oder deren Lieferung in den einzelnen Zeiträumen noch nicht festgelegt ist.
6. Arbeitstage: Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
7. BW: *Burgerlijk Wetboek* (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande).

**Artikel 2 – Anwendbarkeit**

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle dem Käufer von uns unterbreiteten Angebote/Offerten sowie für alle von uns mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge, unabhängig von der Bezeichnung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch für von uns mit dem Käufer geschlossene Warenlieferverträge. In unseren Geschäftsbedingungen werden unter „Lieferung (von Waren)“ auch das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Ausführung von Tätigkeiten gleich welcher Art verstanden.
2. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, sofern und soweit wir diese Abweichung(en) schriftlich akzeptiert haben.
3. Sollte auch der Käufer auf (seine) allgemeine(n) Geschäftsbedingungen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – verweisen, finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Dies wäre nur der Fall, sofern und soweit wir die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich und schriftlich akzeptiert haben und soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers nicht mit den Bestimmungen in unseren Geschäftsbedingungen kollidieren. Im Falle eines Widerspruchs der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers zu unseren Geschäftsbedingungen finden ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen Anwendung. Eine anders lautende Bedingung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers hat keinerlei Auswirkungen auf diese Bestimmung.

**Artikel 3 – Angebot/Offerte**

1. Alle unsere Angebote/Offerten sind als Einladungen an den Käufer zur Abgabe eines Angebots zu betrachten.
2. Sofern in diesen Angeboten/Offerten selbst nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich) das Gegenteil festgelegt ist, sind die Angebote/Offerten völlig unverbindlich und stellen für uns keinerlei Verpflichtung dar. Zu unseren Angeboten/Offerten gehören als integrale Bestandteile: Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beschreibungen, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichtsangaben und dergleichen, alles einschließlich eventueller Anhänge. Dies alles bleibt, ebenso wie von uns in diesem

Zusammenhang hergestellte Werkzeuge, unser Eigentum, ist auf unsere Aufforderung hin an uns zurückzugeben und darf ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte abgegeben werden. Bezüglich der Angebote/Offerten und aller darin enthaltenen Informationen behalten wir uns alle Rechte vor, insbesondere die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte.

3. Alle in unseren Dokumentationen, Druckwerken und Broschüren enthaltenen Angaben, wie Preise und Spezifikationen sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden.

4. Mustermaterial beziehungsweise Warenproben dürfen ausschließlich als Probematerial verwendet werden.

5. Wurde die Bestellung, auf die sich unser Angebot/unsere Offerte bezieht, nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem wir unser Angebot/unsere Offerte abgegeben haben, aufgegeben, können wir dem Käufer die Kosten, die mit der Abgabe unseres Angebotes/unsere Offerte verbunden waren, darunter auch die Herstellungskosten der in Absatz 2 genannten Werkzeuge inbegriffen, in Rechnung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, die entsprechende Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

#### **Artikel 4 – Zustandekommen, Abtretung und Solidarhaftung**

1. Die bei uns vom Käufer aufgegebenen Bestellung gilt als Angebot. Ein Vertrag kommt - unabhängig von seiner Bezeichnung – erst durch den Versand unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bei Tätigkeiten, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs keine Offerte bzw.

Auftragsbestätigung verschickt wird, gelten die Rechnung und/oder der Lieferschein zugleich als Auftragsbestätigung und überdies als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrages.

2. Der Käufer ist ab dem Ausstellungsdatum der Bestellung oder im Falle einer mündlich erteilten Bestellung nach deren Aufgabe für die Dauer von 7 Tagen an seine Bestellung gebunden, unabhängig von der Art, in der die Bestellung bei uns aufgegeben wurde. Daher kann ein in diesem Zeitraum von 7 Tagen vom Käufer geäußertes Wunsch nach Annullierung oder Änderung seiner Bestellung nicht verhindern, dass der Vertrag auf der Grundlage seiner (ursprünglichen) Bestellung zustande kommt, wenn wir diese Bestellung innerhalb dieses Zeitraums von 7 Tagen noch annehmen/bestätigen.

3. Es wird davon ausgegangen, dass eine dem Käufer von uns zugeschickte Auftragsbestätigung eine vollständige und korrekte Wiedergabe des Vertragsinhaltes darstellt. Sofern der Käufer uns nicht innerhalb von 3 Werktagen nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung mit Begründung schriftlich mitgeteilt hat, ihrem Inhalt nicht zustimmen zu können, wird davon ausgegangen, dass er den Inhalt der Auftragsbestätigung akzeptiert. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht führt zum Erlöschen aller Reklamationsrechte mit Bezug auf die Korrektheit der Auftragsbestätigung und/oder des Vertrages.

4. Eventuelle zusätzliche Vereinbarungen und/oder Zusagen von Personen, die als Vertreter fungieren, verpflichten uns nur, falls diese Vereinbarungen und/oder Zusagen von einem vertretungsberechtigten Mitglied unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt wurden.

5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Käufer nicht gestattet, seine sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten.

6. Im Falle eines Vertrages mit mindestens 2 Käufern haften sie solidarisch für die vollständige Vertragserfüllung.

#### **Artikel 5 – Vertragsänderung**

1. Alle Kosten einer vom Käufer vorgeschlagenen und von uns schriftlich akzeptierten (Teil-)Änderung des Vertrages werden von uns dem Käufer in Rechnung gestellt und von diesem geschuldet. Wir sind keinesfalls verpflichtet, einen Antrag auf Vertragsänderung zu akzeptieren; wir haben das Recht, diesbezüglich den Abschluss eines separaten Vertrages zu verlangen.

2. Der Käufer akzeptiert, dass die vereinbarte oder voraussichtliche Lieferzeit – im weitesten Sinne des Wortes – sowie die gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien durch die in Absatz 1 genannten Änderungen beeinflusst werden können.

## **Artikel 6 – Preise, Preisänderungen und Sicherheiten**

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind unsere Preise ohne Umsatzsteuer und Transportkosten, jedoch einschließlich Verpackungskosten.
2. Die in unseren Angeboten/Offerten, Auftragsbestätigungen und/oder Verträgen genannten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Abgabe der Angebote/Offerten oder des Versands der Auftragsbestätigung (und damit des Zustandekommens des Vertrages, siehe Artikel 4.1) geltenden Kostenfaktoren wie – ohne darauf begrenzt zu sein – Währungskursen, Hersteller-, Rohstoff- und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Einfuhrzöllen und sonstigen staatlichen Abgaben.
3. Falls es nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages, jedoch vor dem Tag seiner (vollständigen) Ausführung bei einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Kostenfaktoren zu Erhöhungen kommt, haben wir das Recht, diese Erhöhungen dem Käufer in Rechnung zu stellen oder den Vertrag auf die in Absatz 6 genannte Weise aufzulösen.
4. Wir haben jederzeit das Recht, vom Käufer vor Beginn der Vertragsausführung oder der Fortsetzung seiner Erfüllung im Hinblick auf die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen eine unserem Urteil zufolge angemessene Sicherheit – beispielsweise eine Anzahlung oder Bankbürgschaft – zu verlangen, auch wenn dies bedeuten sollte, dass Termine und/oder Lieferfristen überschritten werden. Verweigert der Käufer, die verlangte Sicherheit zu leisten, haben wir das Recht, den Vertrag auf die in Absatz 6 genannte Weise aufzulösen.
5. Falls und sobald der Käufer den von unserem Kreditversicherer zur Verfügung gestellten Kreditrahmen überschreitet oder die Deckung durch unserer Versicherer wegen der Dauer der Fälligkeit der Forderungen gegen den Käufer verfallen ist, haben wir das Recht, den Vertrag auf die in Absatz 6 genannte Weise aufzulösen.
6. In den in Absatz 3 bis 5 beschriebenen Fällen haben wir das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und auf außergerichtlichem Weg im Ganzen oder in Teilen aufzulösen, ohne dem Käufer (oder von ihm eingeschalteten Dritten) gegenüber in welcher Form auch immer schadenersatzpflichtig zu sein und unbeschadet aller unserer sonstigen Rechte, darunter das Recht auf vollständige Entschädigung aller direkten und/oder indirekten Schäden, die wir als Folge dieser Auflösung erleiden, inbegriffen.
7. (Nur) wenn wir den Käufer innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Vertragsabschluss davon in Kenntnis setzen, dass sich aus den in Absatz 3 genannten Veränderungen eine – von ihm zu zahlende – Erhöhung des vereinbarten (Kauf-)Preises ergibt, hat das Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen. Dabei gilt als zusätzliche Bedingung, dass der Käufer sein Auflösungsrecht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der vorgenannten Benachrichtigung geltend macht. In dem in diesem Absatz genannten Fall der Vertragsauflösung sind wir keinesfalls zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet.
8. Die Vertragsauflösung aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Die Auflösung befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der bis zum Datum der Auflösung erbrachten Tätigkeiten und/oder gelieferten Waren.

## **Artikel 7 – Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrenübergang**

1. Die von uns genannten Lieferzeiten beginnen an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 4 zustande gekommen ist, unter der Voraussetzung, dass sich zu diesem Zeitpunkt alle Angaben, die wir für die Vertragsausführung benötigen, auch in unserem Besitz befinden.
2. Von uns genannte Lieferzeiten sind keine Endfristen im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a BW. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung sind wir daher schriftlich in Verzug zu setzen.
3. Wurde im Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Käufer bei einer Überschreitung der Lieferzeit eine Vertragsstrafe zu zahlen haben, sind wir zur Zahlung dieser Vertragsstrafe nicht verpflichtet, falls die Überschreitung der Lieferzeit eine Folge der in Artikel 14 genannten Umstände höherer Gewalt ist oder damit in Verbindung steht.
4. Sofern aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht, erfolgen Warenlieferungen innerhalb des Beneluxraumes ab einem Wert von 250,00 Euro „frei Haus“. Die Lieferung frei Haus findet nur statt, sofern und soweit dies von Reci Prof International in der Rechnung oder auf andere

Weise angegeben wird. Sobald diese Waren am Bestimmungsort aus dem Transportmittel ausgeladen sind, geht die Gefahr ihres zufälligen Untergangs und/oder ihrer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Ein eventuell folgender (in- oder externer) Weitertransport der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5. Sofern aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht, erfolgt Warenlieferungen außerhalb der Niederlande „ab Fabrik“. Sobald diese Waren „ab Fabrik“ in das Transportmittel geladen sind, geht die Gefahr ihres zufälligen Untergangs und/oder ihrer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Diese Waren reisen mithin auf Rechnung und Gefahr des Käufers, wobei wir zwar die Abfertigung übernehmen, aber auch dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6. Sofern der Käufer den Versand nicht selbst übernimmt, versenden wir die Waren auf eine nach unserem Urteil günstige Weise über von uns zu wählende Spediteure.

7. Sollen die Waren auf Wunsch des Käufers auf eine unübliche Weise versandt werden, haben wir das Recht, ihm die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, die entsprechende Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

8. Erfolgt die Lieferung in Teilen, haben wir das Recht, jede Lieferung als gesondertes Geschäft zu betrachten und als solches zu fakturieren.

### **Artikel 8 - Abnahmepflicht und Blockbestellungen**

1. Der Käufer ist zur tatsächlichen Abnahme der erworbenen Ware innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet. Versäumt er dies, haben wir das Recht, ohne vorherige Inverzugsetzung die Zahlung des vollständigen (Kauf-)Preises des nicht abgenommenen Teils zu verlangen.

2. Verlangen wir in der in Absatz 1 genannten Situation die Zahlung des (Kauf-)Preises, gelten die Waren – innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist – als dem Käufer geliefert und verwahren wir diese Waren auf seine Rechnung und Gefahr. Der Käufer verpflichtet sich, die Rechnung für die Lagerkosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

3. Wurde kein Abnahmeterrin vereinbart, sind wir berechtigt, die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen zu treffen, wenn die Waren nicht innerhalb von 1 Monat nach unserer entsprechenden Aufforderung vom Käufer abgenommen wurden.

4. In Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 gilt für Blockbestellungen das Folgende: Bei einer Blockbestellung hat uns der Käufer rechtzeitig die Gruppierung der betreffenden Blockbestellung vorzulegen. Sollte der Käufer dies versäumen und/oder uns diese Gruppierungsangaben nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Datum, an dem die Gruppierung hätte stattfinden müssen, zukommen lassen, haben wir das Recht, die vereinbarte Lieferfrist um einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen zu verlängern. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle direkten und/oder indirekten Schäden, die wir durch oder als Folge seines Versäumnisses und/oder der verspäteten Gruppierung erleiden, zu ersetzen.

5. Bei einem Verstoß des Käufers gegen eine in diesem Artikel genannte Abnahme-, Zahlungs- und/oder Gruppierungsverpflichtung haben wir (zudem) das Recht, den Vertrag im Ganzen oder in Teilen auf außergerichtlichem Weg aufzulösen, ohne in welcher Form auch immer schadenersatzpflichtig zu sein und unbeschadet aller unserer sonstigen Rechte, darunter das Recht auf vollständige Entschädigung aller direkten und/oder indirekten Schäden, die wir als Folge dieser Auflösung erleiden, inbegriffen.

### **Artikel 9 – Reklamation**

1. Der Käufer ist verantwortlich und verbürgt sich für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben, die er uns zukommen lässt. Hinsichtlich der in unseren Angeboten/Offerten (einschließlich allem, was aufgrund von Artikel 3 dazugehört) von uns erteilten Angaben, Maße, Farbechtheit und dergleichen hat der Käufer die üblichen Toleranzen und kleinere Abweichungen bei den von uns gelieferten Waren zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies (auch) für Abweichungen der vertraglich vereinbarten Menge; auch dabei hat der Käufer mithin übliche Toleranzen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass von uns gelieferte Waren von der Beschreibung im Auftrag (in der Auftragsbestätigung) abweichen dürfen, sofern und soweit es sich dabei um geringfügige



Maßunterschiede, Mengenunterschiede und/oder nebensächliche Änderungen handelt. Handelsübliche oder technisch *nicht* zu verhindernde geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbton, Breite, Gewicht, Finish und/oder Dessin stellen keinen Grund für Reklamationen/Beanstandungen dar.

2. Der Käufer inspiziert die gelieferte Ware – im weitesten Sinne des Wortes; Qualität und Stückzahl inbegriffen – direkt bei der Entgegennahme.

3. Reklamationen, worunter alle Beschwerden wegen der Beschaffenheit der gelieferten Ware im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden, können ausschließlich geltend gemacht werden, wenn der Käufer uns diese Reklamationen innerhalb von 10 Tagen nach der Entgegennahme der Lieferung schriftlich zukommen lässt. In dieser Reklamation, in der die Rechnung, mit der die betreffenden Waren geliefert wurden, anzugeben ist, ist die Beanstandung deutlich und exakt zu beschreiben.

4. Im Falle von Mängeln, die sich erst bei der Benutzung der gelieferten Ware feststellen lassen und deren Kontrolle durch der Käufer den Handelsgepflogenheiten zufolge erst später zu erfolgen hat, kann die Reklamation innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Mangel vom Käufer festgestellt wurde oder billigerweise hätte festgestellt werden können, im Falle von sichtbaren oder auf andere Weise wahrnehmbaren Mängeln jedoch keinesfalls später als 1 Monat nach Rechnungsdatum und im Falle von nicht sichtbaren oder nicht auf andere Weise wahrnehmbaren Mängeln keinesfalls später als 2 Monate nach Rechnungsdatum geltend gemacht werden. Auch in der in diesem Absatz genannten Reklamation, die uns schriftlich vorzulegen ist und in der die Rechnung, mit der die betreffenden Waren geliefert wurden, anzugeben ist, ist die Beanstandung deutlich und exakt zu beschreiben.

5. Jeder Anspruch des Käufers mit Bezug auf Mängel an der von uns gelieferten Waren verfällt, falls:

- a. die Mängel uns nicht innerhalb der in Absatz 3 und 4 genannten Frist und/oder nicht auf die dort angegebene Weise gemeldet werden;
- b. der Käufer nicht/nicht hinlänglich an unserer Untersuchung der Berechtigung seiner Beanstandungen oder an unserer Behebung der Mängel mitwirkt;
- c. der Käufer die Waren nicht auf korrekte Weise aufgestellt, behandelt, benutzt, verwahrt oder gewartet hat oder die Waren unter Umständen oder zu Zwecken, die von uns nicht vorgesehen waren, benutzt oder behandelt hat;
- d. eine im Vertrag genannte Garantiezeit bereits abgelaufen ist.

#### **Artikel 10 - Gewährleistung und Rücksendung**

1. Der Käufer kann uns gegenüber Garantieansprüche nur geltend machen, wenn die Gewährleistungspflichten in Bezug auf die von uns gelieferte Ware nicht Dritten (wie Herstellern) obliegen. Unsere Gewährleistungsverpflichtung sowie übrigens auch unsere Haftung sind in allen Fällen auf Mängel begrenzt, die auf Herstellungs- und Materialfehler zurückzuführen sind.

2. Unter der Bedingung, dass (i) der Käufer die Beanstandung der Qualität der gelieferten Ware korrekt und fristgerecht im Sinne von Artikel 9 vorlegt, (ii) wir diese Reklamation für begründet erachten und (iii) uns im Sinne von Absatz 1 die Haftung obliegt, sind wir – nach eigenem Ermessen – lediglich verpflichtet:

- a. die Mängel (kostenlos) zu beseitigen;
- b. Ersatzware bzw. -teile zu liefern, dies jedoch erst nach Zurückerhalt der mangelhaften Waren bzw. Teile; Rücksendungen reisen auf Gefahr und Rechnung des Käufers;
- c. den in Zusammenhang mit den mangelhaften Waren stehenden Teils des empfangenen (Kauf-)Preises zu erstatten oder diesen Teil der dem Käufer zugeschickten Rechnung gutzuschreiben. Danach haben wir das Recht, den Teil des Vertrages, der mit den mangelhaften Waren in Verbindung steht, auf außergerichtlichem Weg aufzulösen.

3. Sind die Mängel ganz oder teilweise auf eine unsachgemäße, unsorgfältige oder unfachmännische Verwendung der gelieferten Ware, auf von außen einwirkende Ursachen wie Blitzschlag, Brand- oder Wasserschaden zurückzuführen oder hat der Käufer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen – worunter in diesem Zusammenhang auch Reparaturen zu verstehen sind – an der gelieferten Ware vorgenommen oder vornehmen lassen, hat der Käufer keinerlei Garantieanspruch.

4. Die Garantie gilt nur, wenn der Käufer uns gegenüber seine gesamten Verpflichtungen (sowohl finanziell als auch anderweitig und aufgrund welchen Vertrages auch immer) erfüllt oder diesbezüglich hinreichende Sicherheiten geleistet hat. Die angebliche Nichterfüllung unserer Garantieverpflichtungen enthebt den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aufgrund des Vertrages.

5. Der Käufer sendet von uns gelieferte Waren in dem Zustand zurück, in dem er sie erhalten hat, und dies nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Jede Rücksendung erfolgt unter detaillierter und schriftlicher Angabe der Gründe. Die Entgegennahme von Retouren impliziert keinesfalls, dass wir den vom Käufer angegebenen Grund für die Rücksendung anerkennen.

6. Bei Nichtbeachtung der in Absatz 5 genannten Bestimmung haben wir das Recht, die Annahme der Retoure zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers zurückzusenden. In diesem Fall haben wir ferner – ohne dazu verpflichtet zu sein – das Recht, die Retoure auf Rechnung und Gefahr des Käufers in Verwahrung zu nehmen. Der Käufer verpflichtet sich, die Rechnung für die Lagerkosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

#### **Artikel 11 – Haftung von Recipro**

1. Sofern unsererseits weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haften wir lediglich für direkte Personen- und/oder Sachschäden auf Seiten des Käufers oder vom Käufer eingeschalteter Dritter, die die direkte und ausschließliche Folge einer uns zuzuschreibenden Unzulänglichkeit sind, in dem Sinne, dass für eine Vergütung nur die direkten Personen- und/oder Sachschäden in Betracht kommen, gegen die wir versichert sind oder – angesichts der branchenüblichen Gepflogenheiten – billigerweise hätten versichert sein müssen. Hierbei gelten ferner die nachfolgenden Einschränkungen:

a. Indirekte Schäden kommen, unabhängig von ihrer Ursache und vom Verursacher, keinesfalls für eine Vergütung in Betracht.

b. Direkte, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens unserer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden, kommen keinesfalls für eine Vergütung in Betracht.

c. Die von uns zu vergütenden direkten Personen- und/oder Sachschäden werden gemindert, wenn der (Kauf-)Preis im Verhältnis zum Umfang des Schadens, den der Käufer oder von ihm eingeschaltete Dritte erlitten haben, gering ist.

d. Die von uns zu vergütenden direkten Personen- und Sachschäden übersteigen keinesfalls den (Kauf-)Preis der den Schaden verursachenden Lieferung.

2. Bedingung für einen Schadenersatzanspruch ist immer, dass der Käufer uns seinen Schaden – oder den der von ihm eingeschalteten Dritten – nach seiner Entstehung so schnell wie billigerweise möglich und auf jeden Fall innerhalb von fünf Tagen nach seiner Entstehung detailliert und in schriftlicher Form meldet und des Weiteren alles unternimmt, was billigerweise im Hinblick auf die Schadensbegrenzung von ihm erwartet werden kann.

3. Der Käufer schützt uns vor allen Ansprüchen, die (von ihm eingeschaltete) Dritte in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages gegen uns erheben, soweit es gesetzlich zulässig ist, dass der bzw. die sich aus diesen Ansprüchen ergebenden direkten und/oder indirekten Schäden und Kosten auf Rechnung des Käufers gehen.

#### **Artikel 12 – Eigentumsvorbehalt und Versicherungspflicht**

1. Unbeschadet des in Artikel 7 beschriebenen Gefahrenübergangs bleiben die von uns gelieferten Waren bis zu dem Moment, an dem alle Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, vollständig beglichen sind, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Unter diese Forderungen fallen nicht nur unsere Forderungen aufgrund oder in Zusammenhang mit kraft eines Vertrages von uns gelieferten oder zu liefernden Waren, sondern auch unsere Forderungen aufgrund oder in Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Käufer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein Versäumnis (kurz: „Nichterfüllung“) begeht.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder daran ein besitzloses Pfandrecht oder ein anderes dingliches oder persönliches Recht zugunsten eines Dritten zu begründen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 ist es dem Käufer gestattet, die Waren an Dritte zu verkaufen, sofern dies im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit erfolgt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die empfangenen Gelder oder, falls die Veräußerung nicht gegen Barzahlung erfolgt ist, die erworbenen Forderungen unverzüglich an uns abzutreten (Zession).
4. Ist unser in diesem Artikel beschriebener Eigentumsvorbehalt durch Be- oder Verarbeitung durch den Käufer verloren gegangen, ist der Käufer verpflichtet, an den nach der Be- oder Verarbeitung entstandenen Produkten unverzüglich ein besitzloses Pfandrecht zu unseren Gunsten zu begründen.
5. Bei begründeten Zweifeln gegenüber dem Käufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen sind wir berechtigt, die im Besitz des Käufers (oder Dritter) befindliche Vorbehaltsware zurückzunehmen, auch wenn dies eine Demontage verlangt. Der Käufer bietet uns dazu die Gelegenheit und ermächtigt uns, die Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich diese Vorbehaltswaren befinden.
6. Die in Absatz 5 genannte Rücknahme der Vorbehaltsware hat keinerlei Auswirkungen auf unsere sonstigen Rechte. Insbesondere behalten wir uns das Recht auf eine vollständige Entschädigung für alle erlittenen direkten und/oder indirekten Schäden, die wir durch oder als Folge des Ausbleibens der Zahlung und/oder der Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes erleiden, vor.
7. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes – im weitesten Sinne des Wortes – gehen auf Rechnung des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, die Rechnung bezüglich dieser Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Rechnung hinlänglich und dauerhaft zu versichern und uns die entsprechenden Versicherungsnachweise auf einmalige Aufforderung hin vorzulegen.

#### **Artikel 13 – Zahlung und Beanstandung von Rechnungen**

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in Euro, ohne jeden Abzug bzw. ohne jede Einbehaltung oder Kürzung, entweder in bar in unserer Geschäftsstelle oder durch Überweisung auf ein von uns genanntes Bank- oder Girokonto, in beiden Fällen direkt nach der Lieferung der Waren, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Zahlung per Bank oder Giro gilt als Zahlungsdatum das Datum der Gutschrift auf das Giro- bzw. Bankkonto.
2. Die in Absatz 1 genannten Zahlungsfristen sind Endfristen im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a BW: der Käufer ist durch ihre bloße Überschreitung in Verzug; eine nähere Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.
3. Das Recht des Käufers, eventuelle Forderungen seinerseits gegen uns zu verrechnen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Ist der Käufer wegen Unterlassung der fristgerechten (vollständigen) Zahlung in Verzug geraten, haben wir das Recht, sofern und soweit ein ausreichender Zusammenhang mit der Nichterfüllung auf Seiten des Käufers vorliegt, die Erfüllung unserer gesamten Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen, auch wenn dies zu einer Überschreitung der Lieferfristen führt und unbeschadet aller unserer sonstigen Rechte.
5. Ist der Käufer wegen Unterlassung der fristgerechten (vollständigen) Zahlung in Verzug geraten, hat er uns ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Begleichung direkt fällige Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 4 % p.a. für den nicht gezahlten Betrag zu zahlen. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, uns die (außergerichtlichen) Kosten in Zusammenhang mit dem Inkasso unserer Forderung(en) zu zahlen. Diese Kosten werden mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro pro einzutreibende Forderung auf 15 % der Hauptsumme (einschließlich MwSt.) festgelegt, unbeschadet unseres Rechtes, die Vergütung der uns tatsächlich angefallenen (außergerichtlichen) Kosten zu verlangen, falls diese Kosten 10 % der Hauptsumme (einschließlich MwSt.) übersteigen.
6. Alle nachteiligen Folgen, wie beispielsweise Kursverluste, die sich aus dem Ausbleiben der (fristgerechten) Zahlung ergeben oder damit in Verbindung stehen, gehen unbefristet auf Rechnung des Käufers; dies gilt auch, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen den in seinem Land

geltenden Bestimmungen zufolge fristgerecht erfüllt haben sollte, aber von ihm nicht beeinflussbare Umstände oder Maßnahmen den Transfer (der Zahlung) verhindert oder auf eine für uns nachteilige Weise beeinflusst haben.

7. Ist der Käufer wegen Unterlassung der fristgerechten (vollständigen) Zahlung in Verzug geraten, sind wir berechtigt, für alle noch auszuführenden Lieferungen eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit im Hinblick auf die fristgerechte Zahlung zu verlangen.

8. Unsere gesamte Forderung samt des Teils der in einer Rechnung noch nicht aufgeführt wurde, ist, unabhängig von ihrer Entstehung, direkt in vollem Umfang fällig:

- a. bei nicht fristgerechter Zahlung von Beträgen, die der Käufer uns schuldet;
- b. falls gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, er einen Zahlungsaufschub beantragt oder ihm ein solcher gewährt wird, mit Bezug auf seine Person eine Schuldentilgungsregelung nach dem *Wet schuldsanering natuurlijke personen* (Gesetz zur Schuldenregulierung natürlicher Personen, WSNP) zur Anwendung gelangt oder eine solche beantragt wurde;
- c. falls der Käufer seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst beziehungsweise liquidiert wird;
- d. falls und sobald bei uns zu Lasten des Käufers eine Pfändung vorgenommen wird.

9. Gemäß Artikel 6:44 BW dient jede Zahlung des Käufers zuerst zur Begleichung der in Absatz 5 genannten Kosten, anschließend zur Begleichung der aufgelaufenen Zinsen und danach zur Begleichung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.

10. Tritt in den finanziellen Verhältnissen des Käufers nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor seiner (vollständigen) Erfüllung eine wesentliche Verschlechterung ein, haben wir das Recht, entweder von der weiteren Vertragsausführung ganz oder teilweise abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu verlangen.

11. Beanstandungen einer bei ihm eingegangenen Rechnung meldet uns der Käufer detailliert und in schriftlicher Form innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum. Nach dieser Frist werden Beanstandungen von Rechnungen nicht mehr in Bearbeitung genommen und hat der Käufer seinen Reklamationsanspruch verwirkt. Eine eventuelle Reklamation befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **Artikel 14 – Höhere Gewalt**

1. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: jedes – bei uns oder unseren Zulieferbetrieben eingetretene – nicht durch uns beeinflussbare Ereignis, das aufgrund seiner Art dazu führt, dass die Erfüllung von uns billigerweise nicht verlangt werden kann (nicht zurechenbare Schlechterfüllung im Sinne von Artikel 6:75 BW), wie beispielsweise ohne darauf begrenzt zu sein: Krieg, Unruhen und Feindseligkeiten gleich welcher Art, Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung, Blockade, Boykott, Naturkatastrophen, Epidemien, Brand, Explosion, Überschwemmung, Rohstoffmangel, Verhinderung und Unterbrechung von Transportmöglichkeiten, Betriebsstörung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote oder durch Maßnahmen, Gesetze oder Erlasse staatlicher Stellen auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene verursachte Behinderungen.

2. Können wir unsere Seite des Vertrages (darunter unsere Lieferpflicht inbegriffen) aufgrund höherer Gewalt nicht, nicht angemessen oder nicht fristgerecht erfüllen, haben wir nach eigenem Ermessen das Recht, entweder den Vertrag oder den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung (auf außergerichtlichem Weg) aufzulösen oder unsere vertraglichen Verpflichtungen für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusetzen.

3. Wir übernehmen keinerlei Haftung für direkte und/oder indirekte Schäden, die dem Käufer oder von ihm eingeschalteten Dritten entstanden sind und sind daher auch nicht zur Vergütung dieser Kosten verpflichtet, falls diese direkten und/oder indirekten Schäden durch den Umstand höherer Gewalt auf unserer Seite verursacht wurden oder auf irgendeine Weise damit in Verbindung stehen.

4. Haben wir bei Eintritt der höheren Gewalt unsere Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt, sind wir berechtigt, den bereits ausgeführten Teil gesondert zu fakturieren. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als wenn es sich dabei um einen separaten Vertrag handelte.



### **Artikel 15 – Vertragsauflösung**

1. Der Käufer ist von Rechts wegen in Verzug, falls er:

a. eine sich aus dem Vertrag und/oder unseren Geschäftsbedingungen ergebende Verpflichtung verletzt;

b. gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, er einen Zahlungsaufschub beantragt oder ihm ein solcher gewährt wird, mit Bezug auf seine Person eine Schuldentilgungsregelung nach dem *Wet schuldsanering natuurlijke personen* (Gesetz zur Schuldenregulierung natürlicher Personen, WSNP) zur Anwendung gelangt oder eine solche beantragt wurde, die Geschäftsführung seines Unternehmens oder die Weisungsbefugnis über sein Unternehmen überträgt, seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst beziehungsweise liquidiert wird.

2. In der in Absatz 1 genannten Situation haben wir das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung auf außergerichtlichem Weg einseitig ganz oder teilweise aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein und ungeachtet der uns ansonsten zukommenden Rechte, darunter das Recht auf vollständige Entschädigung für alle direkten und/oder indirekten Schäden, die uns entstanden sind, inbegriffen. Eine Vertragsauflösung im Sinne dieses Artikels erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.

3. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung gemäß diesem Artikel bereits eine Leistung/Leistungen im Rahmen der Vertragsausführung erhalten, stellen diese Leistungen und die damit zusammenhängende(n) Zahlungsverpflichtung(en) keinen Gegenstand der Annullierung dar. Beträge, die wir im Zusammenhang mit im Rahmen der Vertragsausführung bereits erbrachten Leistungen/Lieferungen vor der Auflösung fakturiert haben, stehen unter Berücksichtigung der Bestimmung im vorigen Satz weiterhin aus und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

### **Artikel 16 – Auslegung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen nicht oder nicht länger rechtsgültig sein, bleiben der Vertrag und unsere Geschäftsbedingungen im Übrigen in Kraft. Die nicht oder nicht länger rechtsgültigen Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die möglichst genau dem Tenor der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

### **Artikel 17 – Anwendbares Recht**

Für die von uns abgegebenen Angebote/Offerten sowie für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt – unabhängig von ihrer Bezeichnung – niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrechtsübereinkommen / CISG) ist ausgeschlossen.